

Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (pAV-Reformgesetz)

Kernforderungen des Mittelstandes

- **Ausweitung der Förderung auf Selbstständige**
- **Konsolidierung der privaten geförderten Altersvorsorge in einem Vertrag**
- **Wegfall der Nutzung der privaten geförderten Altersvorsorge in der betrieblichen Altersversorgung**
- **Nachbesserung bei der Kinderzulage vonnöten**
- **Erhöhung der Förderung & Verzicht auf Sonderausgabenabzug**
- **Keine Nutzung von Einzelaktien im Altersvorsorgedepot**
- **Keine verpflichtende Nutzung einer Portfolioverwaltung & Verzicht auf Berichtspflichten**
- **Beibehaltung der Produktinformationsstelle**

Allgemein

Der BVMW begrüßt den Referentenentwurf zur privaten geförderten Altersvorsorge ausdrücklich, da er einen bedeutenden Schritt darstellt, um die dringend reformbedürftige private geförderte Altersvorsorge endlich moderner, attraktiver, renditestärker und weniger komplex zu gestalten.

Besonders positiv hervorzuheben ist der Wegfall der Garantie- und Verrentungspflicht sowie die vereinfachte Struktur durch die beitragsproportionale Förderung. Zudem wird das Produkt durch den Wegfall vieler verwaltungsaufwendiger Aspekte im Bereich von Wohn-Riester und Risikoabsicherung erheblich verschlankt.

Dennoch sehen wir in vielen Aspekten noch Verbesserungsbedarf. Ein zentraler Punkt ist, dass Selbstständige unbedingt in die private geförderte Altersvorsorge (PGA) einbezogen werden müssen. Dies würde nicht nur zahlreiche Probleme in der Verwaltung lösen und vereinfachen (Problematik geförderter und nicht geförderter Beiträge sowie Statusprüfungen), sondern auch den Wettbewerb unter den Anbietern stärken. Gerade viele Selbstständige, die einen großen Teil der Mitglieder des BVMW darstellen und von uns vertreten werden, müssen von der Zulagenförderung profitieren. Da die Basisrente insbesondere für viele Selbstständige mit geringem Einkommen keine staatliche Förderung bietet, ist es umso wichtiger, sie in die PGA zu integrieren.

Wir plädieren dafür, dass die Reform der PGA so mutig gestaltet wird, dass sie in der breiten Bevölkerung als das zentrale Instrument der Altersvorsorge wahrgenommen wird. Die PGA sollte weiter vereinfacht und verschlankt werden, sodass Sparer die Möglichkeit erhalten, ihre heute stillgelegten Verträge – auch aus anderen Schichten der nachgelagerten Besteuerung – in der PGA zu konsolidieren. Darüber hinaus muss die PGA den Zugang zu weiteren staatlichen Förderungen, wie etwa den vermögenswirksamen Leistungen, ermöglichen. Derzeit fördert der Staat zu breit und ineffizient, wodurch die Wirkung der Förderung in vielen Fällen verpufft. Staatliche Förderung muss viel zielgerichteter in einer Produktlösung stattfinden.

Wir schlagen außerdem vor, die Fördersystematik so zu ändern, dass Steuererstattungen, die an Altersvorsorgende ausgezahlt werden, direkt in den Altersvorsorgevertrag fließen. Diese Förderung sollte dem Aufbau der Altersvorsorge zugutekommen und nicht für den Konsum verwendet werden.

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist im Mittelstand seit Jahrzehnten stark unterrepräsentiert, und auch die geplanten Reformen werden dies voraussichtlich nicht ändern, da die bAV für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu verwaltungsaufwendig ist. Wir schlagen vor, dass KMU die Möglichkeit erhalten, sich durch eine jährliche «Altersvorsorgeprämie», ähnlich der Inflationsausgleichsprämie, an den Verträgen der privaten geförderten Altersvorsorge zu beteiligen

– ohne Verwaltungsaufwand oder Haftungsrisiken. Eine einfache Überweisung in den Altersvorsorgevertrag der Mitarbeitenden wäre eine erhebliche Erleichterung und würde es den Unternehmen ermöglichen, sich stärker an der Vorsorge ihrer Mitarbeitenden zu beteiligen. Für die Mitarbeitenden hätte dies den Vorteil, dass die Portabilität einer privaten Altersvorsorge weitaus höher ist als bei einer bAV.

Abschließend sind in dem Entwurf noch einige Klarstellungen und Verfahrensänderungen nötig, um die Verwaltung der Verträge effizient zu gestalten, Geringverdienende nicht zu benachteiligen und mehr Klarheit bei der Ausgestaltung der Produkte zu schaffen.

Bitte beachten Sie, dass unsere Kommentierung auf Basis des „Allgemeinen Teils“ zur Erläuterung ab S. 41 im Referentenentwurf erfolgt ist. Die entsprechenden Stellen haben wir jeweils im Text vermerkt.

Ausweitung der Förderung auf Selbstständige

S. 41: A. Allgemeiner Teil

„Die Ausweitung des förderberechtigten Personenkreises auf alle Selbstständige erfolgt, sobald eine allgemeine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für diese Gruppen eingeführt wird. Bereits heute steht Selbstständigen mit den Basisrentenverträgen eine steuerlich geförderte private Vorsorgeoption zur Verfügung, mit der unter anderem durch Garantieprodukte oder auch mit Aktiensparplänen fürs Alter vorgesorgt werden kann.“

Ein Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge, das durch Steuermittel finanziert, aber Selbstständige, die selbstverständlich auch zum Steueraufkommen beitragen, ausnimmt, ist bedenklich. Die im Referentenentwurf getätigten Aussagen sind darüber hinaus nichtzutreffend. Laut dem Institut für Mittelstandsforschung lagen bei rund 60 % der Selbstständigen die erzielten Gewinneinkünfte unterhalb des steuerlichen Grundfreibetrages¹.

Entsprechend kann heute bereits mehr als die Hälfte der Selbstständigen in Deutschland die steuerliche Absetzbarkeit der Basisrente nicht in Anspruch nehmen und verfügen somit auch nicht über die Möglichkeit, staatlich geförderte Altersvorsorge in Anspruch zu nehmen.

Für diese Gruppe von Menschen wäre die Öffnung der privaten geförderten Altersvorsorge ein Muss, um sie überhaupt in

die Lage zu versetzen, langfristig und attraktiv für das Alter vorzusorgen. Ein Aufschieben bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine eventuell irgendwann einzuführende allgemeinen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt wird, ist aus Sicht des BVMW inakzeptabel. Der BVMW spricht sich darüber hinaus gegen eine Versicherungspflicht für Selbstständige aus, da der dadurch geschaffene enorme Verwaltungsaufwand nicht gerechtfertigt wäre. Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung wären zudem für Selbstständige unvorteilhaft, da im Gegensatz zu Angestellten kein Arbeitgeberbeitrag geleistet wird.

Generell sollte eine steuerlich geförderte private Altersvorsorge auf alle in Deutschland steuerpflichtigen Personen ausgeweitet werden.

Einer der größten Fehler bei der Einführung der Riester-Rente war die Begrenzung der Förderberechtigung auf Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Prüfung, ob es sich bei einem Riester-Sparer um einen unmittelbar oder mittelbar Förderberechtigten handelt, hat zu einem enormen Verwaltungsaufwand und absurden Konstellationen geführt, die zu einem wesentlichen Teil zum schlechten Ruf der Riester-Rente beigetragen haben.

Durch die Einbeziehung aller steuerpflichtigen Personen in Deutschland könnte die private geförderte Altersvorsorge in ihrer Komplexität massiv reduziert werden und dadurch deutlich höhere Akzeptanz finden. Die folgenden Aspekte, die auch im Referentenentwurf an anderer Stelle Erwähnung finden, könnten dadurch massiv verbessert werden.

Wegfall zur Prüfung der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung

Die Einbeziehung aller Steuerpflichtigen in Deutschland würde zu einer deutlichen Vereinfachung für Endkunden führen, da deren Erwerbsbiografie nicht mehr über die Förderfähigkeit entscheidet. Änderungen in der Zulagenbeantragung entfallen dadurch und es kommt zu keinen Zulagenrückforderungen mehr. Die Verwaltungsaufwände aufseiten der ZfA und der Anbieter werden massiv reduziert, die private geförderte Altersvorsorge wird einfach und verständlich. Dies verbessert die Akzeptanz in der Bevölkerung deutlich.

Deutliche Vereinfachung der steuerlichen Bestandsverwaltung Ein enormes Problem, das auf Anbieterseite zu massiven Problemen und Aufwänden in der Verwaltung führt, ist die Aufteilung in geförderte und nicht geförderte Beiträge. Das ist eine unmittelbare Folge dessen, dass die Förderung nicht auf alle in Deutschland Steuerpflichtigen angewendet wird. Da die bisherige Praxis dazu führte, dass immer wieder einzelne

Beitragsjahre oder der gesamte Vertrag keine Förderung erhalten hat, müssen die Anbieter in ihrer steuerlichen Bestandsverwaltung die Beiträge daraufhin aufteilen, ob diese gefördert wurden und somit voll nachgelagert zu besteuern sind, oder keine Förderung erhalten haben und somit bei Erreichen bestimmter Laufzeiten nach dem Halbeinkünfteverfahren (keine Abgeltungsteuer!) zu versteuern sind. Hinzu kommen die Probleme bei der Kapitalübertragung (sowohl über unterschiedliche Anbietergruppen hinweg als auch über den Versorgungsausgleich), sodass weitere Besteuerungsarten (aus der betrieblichen Altersversorgung oder Lebensversicherungsverträgen vor 2004, die keiner Besteuerung unterliegen) hinzukommen. Die hochkomplexe steuerliche Bestandsverwaltung könnte für das Altersvorsorgedepot vollständig vereinheitlicht werden, wenn alle Steuerpflichtigen in Deutschland in die Förderung einbezogen würden und die nachgelagerte Besteuerung somit stringent in den Neuverträgen Anwendung findet. Dies würde auch steuerlich stringente Kapitalübertragungen ermöglichen, wenn auf nicht geförderte Beiträge bei Kapitalübertragung im Neuvertrag eine Förderung angewendet wird. Ziel muss eine Konsolidierung von Altverträgen in der neuen privaten geförderten Altersvorsorge sein, da Mehrfachverträge zu überproportional hohen Beitragsfreistellungen und deutlich höheren Kosten für Endverbraucher führen.

So existieren rund 138 Millionen Altersvorsorge- und Sparverträge in Deutschland². Von diesen sind viele ineffizient, da falsche oder keine Förderung oder zu schlechte Renditen realisiert werden, und werden mit der Zeit stillgelegt und nutzen so nicht zum weiteren Aufbau der Altersvorsorge. Wir brauchen nicht mehr Verträge, sondern weniger. Staatliche Fördergelder werden aktuell ineffizient und zu breit für zu viele unterschiedliche Themen eingesetzt. Die private geförderte Altersvorsorge muss stringent und effizient gefördert werden, sodass Kunden Ihre Altersvorsorgeansprüche transparent in einer Lösung konsolidieren können. Diese Lösung sollte das Altersvorsorgedepot sein. Aber dafür müssen alle Menschen in Deutschland auf das Altersvorsorgedepot Zugriff haben.

Wegfall der Zulagenbeantragung.

Durch die Einbeziehung aller Steuerpflichtigen in die private geförderte Altersvorsorge entfällt der komplexe Prozess der Zulagenbeantragung bei Vertragseröffnung als auch im weiteren Vertragsverlauf. Veränderungen in der Erwerbsbiografie (bspw. Elternzeit oder Wechsel in die Selbstständigkeit) müssten von Sparern nicht separat gemeldet werden. In der Folge reduziert es Zulagenrückforderungen, regelmäßige Statusprüfungen und führt zu einem deutlich geringeren Aufwand bei Sparern und Anbietern.

Das Altersvorsorgedepot würde so zur primären, lebensbegleitenden Altersvorsorgelösung in Deutschland werden.

Konsolidierung der privaten, geförderten Altersvorsorge in einem Vertrag

S. 85: Zu Artikel 6 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes [1.1.2026])

[...] Künftig wird ein Zwei-Produktkategorie-Ansatz verfolgt: Neben den sicherheitsorientierten Garantieprodukten mit garantiertem Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase (§ 1 Absatz 1 AltZertG) soll auch ein förderfähiges und zertifiziertes Altersvorsorgedepot ohne Beitragserhaltungszusage (§ 1 Absatz 1b AltZertG) zu gelassen werden, in dessen Vertragsrahmen in Fonds, aber auch in andere geeignete realwertorientierte Anlageklassen investiert werden kann. Um Altersvorsorgenden mehr Orientierung bei der Produktauswahl zu bieten und die Angebotsprüfung zu erleichtern, wird auch ein Referenzdepot zugelassen (§ 1 Absatz 1c AltZertG), das ein einfach strukturiertes Altersvorsorgedepot mit OGAW-Investmentfonds darstellt und einschränkende Vorgaben hinsichtlich der Risikoklassen der Fonds enthält. Ferner soll es reine Auszahlungsprodukte geben (§ 1 Absatz 1d AltZertG). [...]

Eines der größten Probleme im deutschen 3.Schichten-Altersvorsorgesystem ist die hohe Komplexität, die aus einer viel zu großen Anzahl an Produkten mit jeweils differierenden Regelungen und Förderungen resultieren (siehe bspw. 5 Durchführungswege in der betrieblichen Altersversorgung).

In der Folge haben allein in der 2.Schicht (bAV und Riester) knapp 9 Millionen Menschen in Deutschland beitragsfreie, bzw. stillgelegte Mehrfachverträge.³ Dies hat bereits zu mehrfachen Abschluss- und Vertriebskosten und unnötigen mehrfachen Verwaltungskosten für stillgelegte Verträge geführt. Hinzu kommt die mangelnde Transparenz, die durch Mehrfachverträge immanent ist.

Die künstliche, unnötige Trennung in ein garantiefreies („Altersvorsorgedepot“) und ein 80 %, bzw. 100%-Garantieprodukt („Garantieprodukt“) wird dazu führen, dass Altersvorsorgesparer – ob nötig oder nicht – oftmals zwei Produkte vermittelt bekommen oder selbst abschließen. Mit dem „Referenzdepot“ können es sogar drei Produkte werden. Jedoch ist es seit Jahren gängig, dass Kunden ihr individuelles Garantieniveau zwischen 0 und 80 % in einem Produkt frei wählen und während der Laufzeit jederzeit anpassen können. Der BVMW spricht sich daher aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Transparenz für eine Produktlösung aus, innerhalb derer Altersvorsorgesparer das Garantieniveau von 0 bis 100 % frei wählen können, ohne dafür zwei Produkte mit doppelten Kosten abschließen zu müssen.

S. 63: Zu Nummer 5 (§ 52 Absatz 50a)

[...] Daher gilt mit dem Vertragsabschluss die Erklärung nach Satz 4 oder 6 als erteilt, es sei denn, der Zulageberechtigte erklärt seinem Anbieter gegenüber, dass er für diesen neuen Altersvorsorgevertrag keine steuerliche Förderung nach § 10a/ Abschnitt XI EStG wünscht. In diesem Fall bleibt der Bestandsschutz erhalten. Da bei einem Verzicht auf die steuerliche Förderung nach § 10a EStG bereits der Anbieter im laufenden Verfahren im Datensatz ein entsprechendes Merkmal aufzunehmen hat (§ 10 Absatz 4 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung), entsteht kein neuer Bürokratieaufwand. [...]

Neben der oben beschriebenen Problematik bei der Einführung von zwei Produktkategorien, ist explizit im Referentenentwurf beschrieben, dass ein weiterer Vertrag ungefördert bespart werden kann. Die hochkomplexe steuerliche Bestandsverwaltung aufgrund der Notwendigkeit, in geförderte und nicht geförderte Beiträge zu unterscheiden, da die Förderberechtigung nicht für alle in Deutschland Steuerpflichtigen gilt, ist ein großer Kostentreiber. Die im Referentenentwurf enthaltene Lösung zementiert dies weiter.

Der BVMW plädiert daher dafür, nur einen geförderten Vertrag zuzulassen, um eine klare, transparente, stringente und deutlich weniger verwaltungsaufwendige Fördersystematik zu erschaffen. Außerdem sollte sich der Gesetzgeber die Frage stellen, warum Sparer ungefördert für die Altersvorsorge sparen sollten. Hier gilt es auch, die Verbraucher vor oftmals ungewollten Fehlentscheidungen zu schützen.

S. 68: Zu Nummer 11 (§ 87)

[...] Mit der Einführung der beitragsproportionalen Grund- und Kinderzulage entfällt die Regelung, in welchem Verhältnis die Zulage bei Zulageberechtigten gekürzt werden muss. Stattdessen wird künftig bestimmt, dass der Zulageberechtigte Altersvorsorgebeiträge nur zugunsten von zwei Verträgen leisten darf. Dadurch soll eine Verteilung auf viele Verträge, die dann möglicherweise zu Bürokratieaufwand für Anbieter und Verwaltung, zu hohen Kosten und Kleinbetragsrenten führen, verhindert werden. Die zwei Verträge dürfen nicht der gleichen Produktkategorie angehören. Dies stellt sicher, dass jeder Zulageberechtigte beispielsweise nur ein Altersvorsorgedepot und ein Garantieprodukt führen darf. Der nach § 86 Absatz 1 EStG zu leistende Mindesteigenbeitrag in Höhe von 120 Euro ist zugunsten dieser beiden Verträge zu leisten.

S. 69: Zu Nummer 11 (§ 87)

[...] Bei einer Überschreitung der Grenzen wird der jeweilige Anbieter informiert, damit dieser die Beiträge nicht als Altersvorsorgebeiträge behandelt. Maßgebend ist der Eingang der maschinellen Bescheinigung. [...]

Die „Erlaubnis“, zwei Verträge zu führen, wird zu weiteren Folgeaufwänden führen, da für zwei unterschiedliche Verträge die Höchstbeträge von 3.000 € von Anbietern und ZfA geprüft werden müssen. Willkürlich wird es, wenn – wie hier beschrieben – die Information über die Überschreitung von Beitragsgrenzen vom „Eingang der maschinellen Bescheinigung“ abhängt, was zu einem absurden Wettbewerb der Anbieter führen wird, nach Möglichkeit als erster Verträge bei der ZfA zu melden, um die Folgeaufwände zu reduzieren.

S. 69: Zu Nummer 11 (§ 87)

[...] Der Anbieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Einkünfte aus Beiträgen, die keine Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 EStG sind, im Rahmen des § 20 EStG besteuert werden (gegebenenfalls unter Anwendung der Delta-Korrektur nach § 43a Absatz 3 Satz 7 EStG).

Das Zulassen von zwei Verträgen – und somit eine Abweichung von einer stringenten nachgelagerten Besteuerung – führt zwangsläufig dazu, dass die Verträge auch nicht geförderte Beiträge enthalten werden. Durch eine zusätzliche Abweichung von der bisherigen Vorgehensweise besteht sogar die Gefahr, dass mit der Besteuerung nach § 20 EStG zusätzliche Besteuerungsformen für private geförderte Altersvorsorgeprodukte (bspw. Kapitalertragsteuer) hinzukommen, die den Verwaltungsaufwand exponentiell erhöhen würden.

Der BVMW fordert daher:

- Eine stringente, einfache, transparente und nachgelagerte Besteuerung in der privaten geförderten Altersvorsorge.
- Diese wird nur erreicht, wenn nur ein Vertrag in der privaten geförderten Altersvorsorge pro Person (Kennzeichen: Steueridentifikationsnummer) zugelassen wird.
- Das Produkt sollte Sparern die Möglichkeit bieten, die Garantie frei zwischen 0 und 100 % in einem Vertrag festzulegen, um Mehrfachverträge und Mehrfachkosten zu vermeiden.
- Das neue Produkt sollte zu einem lebensbegleitenden Instrument der privaten geförderten Altersvorsorge entwickelt werden, in dem man auch weitere Förderungen / Gelder konsolidieren kann. Möglichkeiten, wie beispielsweise vermögenswirksame Leistungen flächendeckend eingebracht werden können, beinhaltet der Referentenentwurf nicht. Eine flächendeckende Regelung wäre angesichts von 1,6 Mrd. € jährlich nicht abgerufener VL-Leistungen (fast die Hälfte der aktuellen Riester-Förderung) mehr als sinnvoll.⁴ Die Abwicklung ist für Arbeitgeber und -nehmer einfach und „gelernt“, da der bestehende Prozess (AG überweist VL-Leistung in den Vertrag) bereits seit Jahren funktioniert. Der Einsatz von VL-Leistungen in der privaten geförderten Altersvorsorge wäre auch deutlich zielgerichteter Einsatz als in aktuellen VL-Verträgen, bei dem das Vertragsguthaben üblicherweise nach 7 Jahren für Konsumausgaben ver-

wendet wird und die Förderung deutlich niedriger ist. Diese könnte im Rahmen einer Konsolidierung von staatlichen Förderungen zukünftig eingespart werden.

- In der neuen privaten geförderte Altersvorsorge sollte auch die steuerneutrale Übertragungsmöglichkeiten von stillgelegten oder ineffizienten bAV-Verträgen (gemeint: Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds) ermöglicht werden, um auch diese – ebenso nachgelagert besteuerten Verträge – in einem Produkt zu konsolidieren.⁵

Da sich insbesondere bei KMU die betriebliche Altersvorsorge seit nicht durchsetzen konnte, fordert der BVMW die Möglichkeit für Arbeitgeber, sich an der privaten geförderten Altersvorsorge seiner Mitarbeitenden durch eine steuerfreie „Altersvorsorgeprämie“ zu beteiligen. Diese Altersvorsorgeprämie kann, nach dem Prinzip der Inflationsausgleichprämie, eine steuerfreie Prämie von bspw. 3000 € jährlich sein. Für KMU sollte diese Möglichkeit eröffnet werden, da für sie der Verwaltungsaufwand und die Haftungsrisiken einer bAV eine zu große Einstiegshürde darstellen. Auch für Mitarbeitende wäre diese Regelung vorteilhaft, da die Portabilität der bAV massive Mängel aufweist, was unter anderem zu hohen Stilllegungsquoten von bis zu 40 % von bAV-Verträgen führt.⁶ Dies wird auch durch das neue Sozialpartnermodell nicht verbessert, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass sich in diesem Segment die Quoten in der betrieblichen Altersversorgung erhöhen lassen.

Wegfall der Nutzung der privaten geförderten Altersvorsorge in der betrieblichen Altersversorgung

S. 63: Zu Doppelbuchstabe bb (§ 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 – neu –)

§ 82 Absatz 2 EStG bestimmt, dass neben den vom Steuerpflichtigen geleisteten Beiträgen zugunsten eines - privaten - zertifizierten Altersvorsorgevertrages auch Zahlungen zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zu den Altersvorsorgebeiträgen gehören können. [...] Diese Regelungen bleiben unverändert bestehen, um nicht in langjährig bestehende Kollektivverträge eingreifen zu müssen. Darüber hinaus können künftig aber auch Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung gefördert werden, wenn eine Altersvorsorge vereinbart wird, die den neu zertifizierten Garantieprodukten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 AltZertG entspricht. So können auch im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung attraktive Altersvorsorgeprodukte der neuen, chancenreicheren Produktwelt ausgewählt werden. Das bedeutet, dass künftig auch Produkte ohne eine lebenslange Altersleistung abgeschlossen werden können.

Der BVMW begrüßt den Wegfall der Absicherung von Risiken in der Ansparphase, um das Produkt zu vereinfachen und transparenter zu gestalten. Der Fokus einer privaten geförderten Altersvorsorge sollte auf dem Sparprozess für das Alter liegen und nicht in der Absicherung von Risiken. Auch begrüßt der BVMW die deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes im Bereich des sogenannten „Wohn-Riesters“, als auch den Wegfall des Erwerbs von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung mit der Begründung, dass diese Möglichkeit de facto nicht genutzt wurde.

Im Zuge dessen hätte man auch den Verwaltungsaufwand deutlich reduzieren können, den die Nutzung der Riesters-Förderung in der betrieblichen Altersvorsorge auslöst. An dieser Stelle sei der Aspekt erwähnt, dass ein „bAV-Riester“ de facto technisch nicht auf einen neuen Vertrag übertragbar ist – in Zeiten, in denen Arbeitnehmende in ihrem Erwerbsleben mehrfach den Arbeitgeber wechseln. Hinzu kommt, dass die Nutzung der Riesters-Rente in der bAV – aus genannten Gründen – äußerst niedrig ist. Der BVMW plädiert dafür, die die Riesters-Förderung über die Entgeltumwandlung nicht mehr zuzulassen. Das angeführte Argument, dass damit auch in der bAV renditestärkere Produktlösungen mit einer 80%tigen Garantie angeboten werden könnten, ist nicht nur fachlich falsch, da bereits heute in der bAV-Produkte mit einer 80%tigen Garantie gang und gäbe sind. Es besteht somit keine Notwendigkeit, die neuen Produkte der privaten geförderten Altersvorsorge in der bAV zuzulassen. Vielmehr ist dieser Vorschlag ein Beispiel dafür, wie versucht wird, ohne Not eine „Verbindung“ zu anderen hochkomplexen Fördersystemen herzustellen, ohne die damit verbunden Konsequenzen für Endkunden (keine Portabilität, kein wirklicher Produktvorteil), Anbieter (hohe Komplexität, zwei differierende Fördersystemen verwaltungstechnisch in Einklang zu bringen) und Arbeitgeber (hoher Verwaltungsaufwand) bis ins Detail zu bedenken. Die Absatzzahlen für „bAV-Riester“ sprechen eine deutliche Sprache: es wird fast nicht eingesetzt. Und sollte daher auch nicht weiter angeboten werden.

Nachbesserung bei der Kinderzulage vonnöten

S. 66: Zu Buchstabe a (§ 85 Absatz 1 Satz 1 und 2)

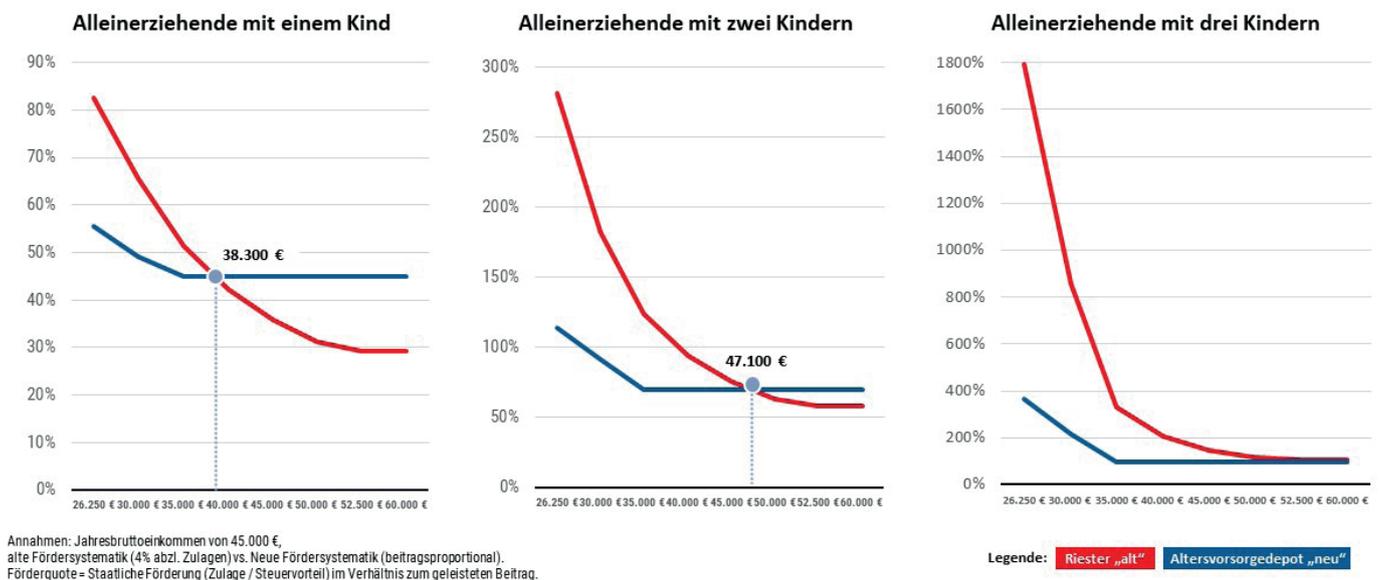
[...] Für jedes Kind, für das gegenüber dem Zulageberechtigten Kindergeld festgesetzt wird, erhält der Zulageberechtigte für die von ihm geleisteten Altersvorsorgebeiträge einen Betrag in Höhe von 25 Prozent als Kinderzulage; somit werden dem Zulageberechtigten für jeden geleisteten Euro bis zu einem vorgegebenen Höchstbetrag zusätzlich 25 Cent auf seinen Altersvorsorgevertrag gezahlt. Die Attraktivität der Zulagenförderung wird hierbei „auf den ersten Blick“ erkennbar. Die

prozentuale Kinderzulage beträgt höchstens 300 Euro. Dieser Betrag entspricht dem Festbetrag der bisherigen Riester-Förderung und wird bei einem Eigenbeitrag in Höhe von 1 200 Euro pro Jahr erreicht. Von der Fokussierung der Kinderzulagenförderung auf die ersten 100 Euro Eigenbeitrag pro Monat bzw. 1 200 Euro pro Jahr profitieren Eltern mit geringen bis mittleren Eigenbeiträgen. Durch die Neuregelung wird die Kinderzulage vereinheitlicht und Eltern von Kindern werden weiterhin besonders gefördert.

Leider hat sich durch die beitragsproportionale Kinderzulage die Fördersituation für bspw. alleinstehende Geringverdienende mit Kindern – teilweise deutlich – verschlechtert.

zum einen eine Entkopplung vom Einkommen des Zulageberechtigten, sodass dieser regelmäßig zur Sicherung der für ihn bestmöglichen Zulagenförderung keine Anpassung seiner Beitragszahlung mehr vornehmen muss; das Zulageverfahren richtet sich auf diese Weise stärker am tatsächlichen Sparverhalten der Altersvorsorgenden aus. Zum anderen entfällt die bisherige anteilige Zulagenkürzung; der Verwaltungsaufwand wird hierdurch reduziert. Die Regelungen zur Berechnung des bisherigen Mindesteigenbeitrags, die Bestimmungen zum Sockelbetrag sowie zur Zulagenkürzung werden damit gegenstandslos. [...]

Riester „alt“ vs Altersvorsorgedepot „neu“



Der BVMW fordert daher eine Nachbesserung der beitragsproportionalen Kinderzulagen, um eine Gleichstellung mit der bisherigen Regelung herzustellen.

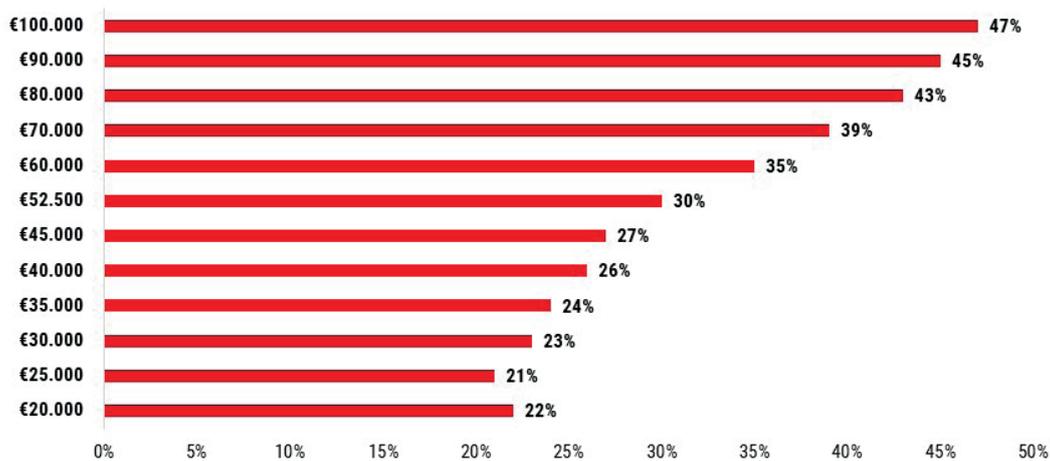
Erhöhung der Förderung / Verzicht auf Sonderausgabenabzug

S. 67: Zu Nummer 10 (§ 86):

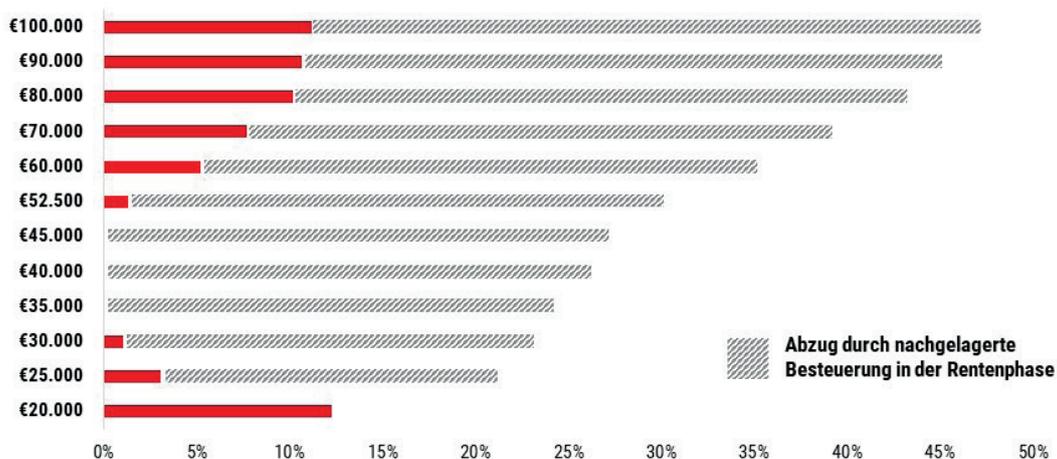
[...] In Absatz 1 - neu - wird die Regelung zum Mindesteigenbeitrag modifiziert. [...] Zur Verfahrensvereinfachung wird nun ein fester Mindesteigenbeitrag in Höhe von 120 Euro einheitlich eingeführt, der in voller Höhe gezahlt werden muss, damit die prozentuale Grundzulage bei Vorliegen der Voraussetzungen um den Betrag nach § 84 Satz 4 EStG erhöht wird. Auch der Erhöhungsbetrag für Berufseinsteiger wird nur bei Entrichtung des festen Mindesteigenbeitrags gezahlt. Dadurch erfolgt

Der BVMW begrüßt die Entkopplung vom Einkommen des Zulageberechtigten zur Berechnung des Eigenbeitrags und die Überführung in eine beitragsproportionale Förderung. Dadurch entfällt die komplexe und fehleranfällige jährliche Ermittlung des Eigenbeitrags zur Erzielung der vollen Zulagenförderung. Allerdings sollte die beitragsproportionale Förderung auf 50 % für alle Sparer angehoben werden und im Gegenzug der Sonderausgabenabzug entfallen. Dadurch wäre die Förderung für alle Zielgruppen gleichermaßen attraktiv. Aktuell muss insbesondere Alleinverdienern ohne Kindern von einer Riester-Rente oder dem zukünftigen Altersvorsorgedepot abgeraten werden. Die Förderquoten in der Ansparphase erreichen in den Einkommensgruppen zwischen 30.000 € und 52.500 € (und somit der breiten Mehrheit der Bevölkerung) Quoten zwischen 23 % und 30 %⁷. Berücksichtigt man die nachgelagerte Besteuerung auf die spätere Rente, verpufft die Förderung weitestgehend. Die nachgelagerte Besteuerung kann zukünftig in dieser Einkommensgruppe über 25 % betragen, sodass die Besteuerungsquote die Förderquote weitestgehend aufhebt.

**Aktuelle Riester-Förderquote nach Bruttoeinkommen
für Alleinverdienende (nur Ansparphase)**



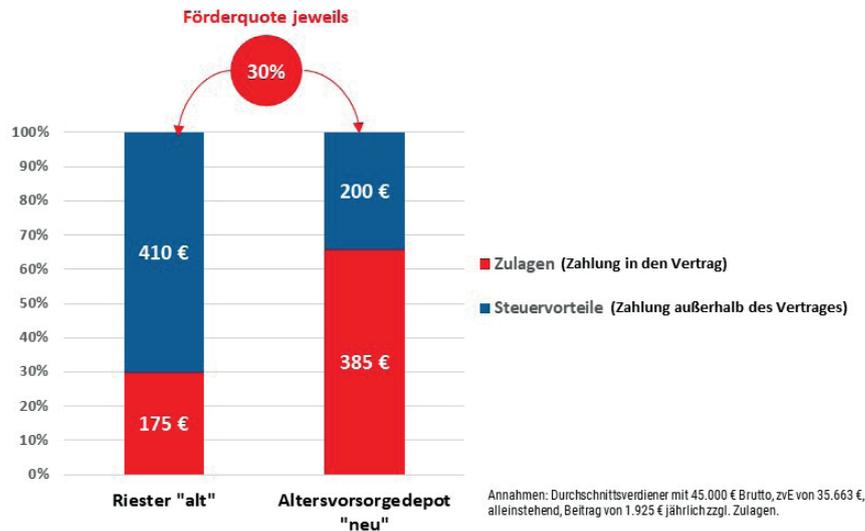
**Aktuelle Riester-Förderquote nach Bruttoeinkommen
für Alleinverdienende (nur Ansparphase) / Abzug durch nachgelagerte Besteuerung**



Auf den Punkt gebracht, lohnt sich die private geförderte Altersvorsorge nur, wenn die Förderquote in der Ansparphase die Besteuerungsquote in der Auszahlungsphase deutlich übersteigt. Entsprechend fordert der BVMW eine „Nachsteuer-Förderquote“ von 25 %, die dadurch erreicht wird, dass generell eine beitragsproportionale Grundzulage von 50 % für alle Steuerpflichtigen gewährt wird und parallel die Besteuerung auf maximal 25 % gedeckelt wird.

Auf den Sonderausgabenabzug sollte zugunsten der höheren Grundzulage verzichtet werden. Ca. 25 % der heutigen Riesterförderung fließt in Form von Steuererstattungen auf die Konten der Altersvorsorgesparer zurück und steht nicht für den Aufbau der Altersvorsorge zur Verfügung. Diese Vorgehensweise

ist heute schon nicht systemimmanent, da dies in der betrieblichen Altersvorsorge, die ebenfalls in der zweiten Altersvorsorgesphase angesiedelt ist, nicht der Fall ist. Über die Entgeltumwandlung fließt der gesamte Förderbeitrag in den Altersvorsorgevertrag. Dies sollte in der privaten, geförderten Altersvorsorge übernommen werden. Bereits mit dem Vorschlag der beitragsproportionalen Förderung wird dieser Schritt zum großen Teil vollzogen, das sich dadurch die Steuererstattung reduziert und die Grundzulage im Gegenzug erhöht wird. Mit dem Effekt, dass dadurch ein höherer Teil der Förderung im Vertrag landet. Und nicht zu Konsumzwecken verwendet wird. Sofern alle Steuerpflichtigen in die private geförderte Altersvorsorge (PGA) aufgenommen werden würden, könnte man auch die Basisrente in die neue private Altersvorsorge



konsolidieren und so das deutsche Fördersystem vereinfachen, da nur noch ein Produkt in der privaten Altersvorsorge bespart werden müsste, um den vollen Förderumfang zu nutzen. Bereits heute müssen zwei Verträge eröffnet werden (= doppelte Abschluss- und Verwaltungskosten), wenn über die Förderhöchstgrenze von 2.100 € hinaus geförderte Altersvorsorge betrieben wird.

Auch wäre es eine massive Vereinfachung des aktuellen Förderprozesses auf Anbieterseite, was zu deutlichen Einsparungen in der Verwaltung führen würde.

Keine Nutzung von Einzelaktien im Altersvorsorgedepot

S. 91: Zu Buchstabe b (§ 1 Absatz 1b bis 1d), Satz 2 Nummer 2

[...] Altersvorsorgende, die zum Aufbau ihrer Altersvorsorge Aktien nutzen möchten, sollen dies auch im Rahmen eines Altersvorsorgedepot-Vertrags tun können. [...] Der Altersvorsorgende kann den angebotenen OGAW ablehnen. Der Anbieter muss dann einen anderen OGAW wählen, der dann auch eine andere Risikoklasse als der angebotene OGAW haben kann.

	Riester-Rente	Basisrente	neue PGA
Garantiefreie Kapitalanlage	✗	✓	✓
Förderung für alle in DE steuerpflichtigen (auch Selbstständige)	✗	✓	✓
Förderhöchstgrenze	2.100 €	27.565 €	27.565 €
Dynamisierung der Förderhöchstgrenze	✗	✓	✓
Möglichkeit der Vertragsübertragung	✓	✗	✓
Zusätzliche Zulagenzahlungen für Geringverdiener	✓	✗	✓
Einbindung von Vermögenswirksamen Leistungen	(✗)	✗	✓
Kapitalisierungsmöglichkeit (30%)	✓	✗	✓
Nutzung des Vertragsvermögen zur Immobilientilgung	✓	✗	✓
Flexibilisierung der Rentenzahlungen (keine Verrentungspflicht)	✗	✗	✓

Für die Einführung von Einzelaktien in einem staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukt haben wir wenig Verständnis. Alle relevanten Kapitalmarktstudien und auch die praktischen Erfahrungen zeigen, dass die Anlage in Einzelaktien zu einer deutlich schlechteren Performance bei gleichzeitig deutlich höheren Risiken führt. In bislang keinem Altersvorsorgeprodukt ist dies möglich und erlaubt, und das aus gutem Grund: die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung besitzt keine ausreichenden Kenntnisse, um ihre eigene Kapitalanlagestrategie mit Einzelaktien durchzuführen. Hinzu kommt, dass der Vertrieb in Deutschland weitestgehend gar keine Einzelaktien beraten darf, und somit Kunden ihre Anlageentscheidung in Aktien ohne professionelle Hilfe tätigen müssen.

Diejenigen, die es versuchen, werden massiv schlechtere Ergebnisse erzielen als bei einer gleichzeitigen Investition in einen breit diversifizierten Fonds oder ETF. Hinzu kommt die negative Außenwirkung, wenn Altersvorsorgesparer medienwirksam auf die Einzelaktienverluste in ihrem staatlich geförderten Altersvorsorgedepot aufmerksam machen.

Die Riester-Rente hat eine miserable Reputation in Deutschland. Für eine private, geförderte Altersvorsorge ist daher eine breite Akzeptanz der Lösung nötig. Dies wird durch die Wahl einer Einzelaktien massiv konterkariert und kann dazu führen, dass auch das Altersvorsorgedepot zum Rohrkrepiere wird.

Keine verpflichtende Nutzung einer Portfolioverwaltung und Verzicht auf Berichtspflichten

S. 92: Zu Buchstabe b (§ 1 Absatz 1b bis 1d), Satz 2 Nummer 3 und 4

[...] Für die Durchführung der Vermögensanlage des Altersvorsorgedepot-Vertrags gibt es nach Nummer 3 prinzipiell zwei Möglichkeiten: Entweder trifft der Altersvorsorgende selbst die Anlageentscheidungen, oder er entscheidet sich für eine Anlagestrategie des Anbieters, der sie im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung ausführt. [...]

Seit Beginn der Riester-Rente ist es möglich, gemanagte Portfolios in unterschiedlichen Risikoklassen für die Kunden anzubieten, die sich keine individuelle Fondsanlage zutrauen. Hier übernimmt bspw. der Versicherer die Fondsanlage und schichtet im Rahmen des Portfolios – ohne Zustimmung des Kunden – regelmäßig die zugrunde liegenden Fonds um, damit die Renditeziele und das ausgewiesene Risiko einhalten werden können. Der Vorteil für den Kunden ist weiterhin, dass ein gemanagtes Portfolio kostengünstig angeboten werden kann und darauf keine Mehrwertsteuer von 19 % anfällt.

Wenn wie im Referentenentwurf jetzt vorgeschlagen wird, die Kapitalanlage des Anbieters nur als Finanzportfolioverwaltung angeboten werden darf, ist das nicht nur eine zusätzliche regulatorische Hürde für viele Anbieter am Markt, die heute noch nicht über eine Erlaubnispflicht nach KWG §32 verfügen. Es verteuert die Verwaltung und die reine Dienstleistung unnötigerweise um 19 % Mehrwertsteuer. Das Ziel, kostengünstige Altersvorsorgeprodukte anzubieten, wird dadurch konterkariert. Dabei wird die Dienstleistung für den Kunden über eine Finanzportfolioverwaltung nicht besser als bei einem gemanagten Portfolio. Eine Finanzportfolioverwaltung sollte möglich sein – aber nicht verpflichtend, wenn Kunden eine Anlagestrategie vom Anbieter managen lassen wollen.

[...] Beim Referenzdepot-Vertrag können lediglich zwei Investmentvermögen (Fonds) bespart werden, die der Anbieter vorvertraglich festlegt. Es handelt sich dabei um OGAW-Sondervermögen, die für das Altersvorsorgedepot nach Absatz 1b qualifiziert sind. Der OGAW nach Nummer 2 Buchstabe a ist risikoarm, der OGAW nach Nummer 2 Buchstabe b hat die Risikoklasse mittelniedrig, mittel oder mittelhoch nach der Systematik in den Basisinformationsblättern für verpackte Kleinanlegerprodukte (PRIIPs). [...]

Der BVMW begrüßt den Ansatz, einfache, leicht verständliche und online abschließbare Altersvorsorgeprodukte zuzulassen. Allerdings greift die hier beschriebene „2-Fonds-Lösung“ deutlich zu kurz. Eine sinnvolle, breit diversifizierte Anlagestrategie unter Beibehaltung der Risikoklasse ist nur schwer mit zwei Fonds umsetzbar. Dies bedeutet einen zu tiefgreifenden Eingriff in die Produktgestaltung. Wir würden vorschlagen, dass statt „zwei Investmentvermögen (Fonds)“ die Begrifflichkeit „zwei Anlageportfolios, ein chancenorientiertes und ein sicherheitsorientiertes (über mehrere Fonds)“ verwendet wird. Das ermöglicht Anbietern, die jeweiligen Anlageklassen breit diversifiziert darzustellen.

Alternativ sollte man generell die Möglichkeit bieten, sogenannte „Lebenszyklusfonds“ anzubieten. Innerhalb der Lebenszyklusfonds übernimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die jeweilige Laufzeit Umschichtungen zwischen chancenreichen und sicherheitsorientierten Anlageklassen in einem Fonds. Hier sollte der Gesetzesentwurf den Anbietern ausreichend Spielraum geben, um die Idee eines einfachen Produktes, das zwischen zwei Anlageklassen (chancenorientiert, sicherheitsorientiert) umschichten kann, gerecht zu werden.

[...] Nummer 4 Buchstabe c regelt allgemein die Pflichten des Anbieters, wenn sich die Risikoklasse eines OGAW ändert. Er muss in diesem Fall den Altersvorsorgenden über dieses Ereignis informieren und ihm einen Ersatz-OGAW zur bisherigen Risikoklasse anbieten. Nimmt der Altersvorsorgende das Angebot an, wird künftig der Ersatz-OGAW bespart. Die

Anteile am wegfallenden OGAW werden auf den neuen OGAW umgeschichtet. [...]

Der Altersvorsorgende sollte keine Möglichkeit haben, einen notwendigen Fondstausch durch den Anbieter dadurch zu verhindern, dass er das Umschichtungsangebot annehmen muss. Die Praxis zeigt, dass viele Altersvorsorgende nur sehr verspätet oder gar nicht auf Aufforderungen von Anbietern antworten. Anbieter sollten Altersvorsorgende über den Austausch von Fonds natürlich informieren. Diese sollten aber nicht zustimmungspflichtig sein.

S. 100: Zu Nummer 9 (§ 7a)

Soweit das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Finanzportfolioverwaltungsdienstleistungen erbringt, hat es auch zu übermitteln den regelmäßigen Bericht nach Artikel 60 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, die zusätzliche Informationen wie z. B. die Wertentwicklung im Berichtszeitraum und die zugeflossenen Erträge enthält.

Altersvorsorgende erhalten heute bereits im Rahmen der Riester-Rente umfangreiche, transparente und regelmäßige Informationen über ihren Altersvorsorgevertrag und die darin befindliche Kapitalanlage. Hier geht die Riester-Rente bereits heute deutlich über die Anforderungen in anderen Schichten hinaus.

Die Informationen überfordern in ihrer Fülle heute schon jeden Altersvorsorgenden. Würden die Informationspflichten einer Finanzportfolioverwaltung dazu kommen, wäre das nicht nur mit (unnötigem) Aufwand für die Anbieter verbunden. Es würde Altersvorsorgende noch mehr überfordern und die Information nicht gelesen. Ein Mehr an Information ist nicht gleichzusetzen mit mehr Transparenz. Im Gegenteil.

Endnoten

- 1 Kranzusch, Peter; Schneck, Stefan; Wolter, Hans-Jürgen (2020) : Die Einkommenslage von Selbstständigen vor dem Hintergrund ihrer Altersvorsorgefähigkeit, IfM Materialien, No. 285, Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn, Bonn
- 2 Ca. 82 Mio. Versicherungsverträge, ca. 30 Millionen Depots, ca. 23 Millionen Bausparverträge, ca. 3,1 Mio. Riester-Depots.
- 3 Quelle: GDV, BMAS
- 4 e base ETF-VL-Studie (2020)
- 5 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge könnten vor Übertragung an die Krankenkassen abgeführt werden, um in einer stringenter nachgelagerten Besteuerung zu bleiben.
- 6 Quelle: BMAS
- 7 Quelle: BVI

Der Mittelstand. BVMW e.V. ist ein freiwillig organisierter Unternehmerverband und vertritt rund 30.000 Mitglieder. Die mehr als 300 Repräsentanten des Verbandes organisieren mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Überdies spricht sich der BVMW gegen die Möglichkeit aus, gemanagte Anlagen grundsätzlich in Form einer Finanzportfolioverwaltung anbieten zu müssen.

Beibehaltung der Produktinformationsstelle

Produktinformationsstelle (PIA) S. 97: § 3a – aufgehoben –

Wesentliche Angaben zu Kosten, Risiken und Chancen der Verträge werden an europäische Vorgaben angeglichen. Zu Chancen und Risiken der Verträge müssen Anbieter den Gesamtrisikoindikator nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 AltZertG - neu - und die Ergebnisse von Performanceszenarien § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 AltZertG - neu - angeben. Die auf Wahrscheinlichkeitsrechnungen beruhende Einordnung in Chancen-Risiko-Klassen entfällt. Einer Produktinformationsstelle Altersvorsorge bedarf es deshalb künftig nicht mehr.

Die PIA-Berechnungsmethoden haben einen weithin anerkannten Marktstandard zur Berechnung der Effektivkosten und zur Einordnung von Produkten in Chancen-Risiko-Klassen geschaffen. Dieser Standard ist branchenübergreifend etabliert. In ihrer jetzigen Form sorgt das Produktinformationsblatt für Altersvorsorge- und Basisrentenverträge für eine hohe Transparenz und ermöglicht einen umfassenden Produktvergleich. Er ist deutlich klarer und besser als das PRIIP.

Es ist daher überraschend, dass dieser anerkannte Standard in Zukunft nicht mehr verwendet werden soll. Die Informationen, die künftig gemäß der PRIIPs-Verordnung bereitgestellt werden, können die Transparenz und Vergleichbarkeit der Produkte nicht im gleichen Maße gewährleisten. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll, die über Jahre entwickelte Expertise der PIA beizubehalten.

Kontakt

Der Mittelstand. BVMW e.V.
Bereich Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0, Telefax: +49 30 533206-50
E-Mail: volkswirtschaft@bvmw.de; Social Media: @BVMWeV